

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

MLP AG

Alte Heerstr. 40, 69168 Wiesloch

- Nachfolgend „MLP“ -

Schwarzer Familienholding GmbH

Theodor-Heuss-Ring 49, 24113 Kiel.

- nachfolgend „SFH“ -

Präambel

SFH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRB 10468K1, hat ein Stammkapital in Höhe von EUR 26.250. An dem Stammkapital ist MLP, eingetragen im Handelsregister des Registergerichts Mannheim unter HRB 332697, mit 75 % des Stammkapitals, nämlich Geschäftsanteilen im Nennbetrag von insgesamt EUR 19.688 beteiligt. Der einzige auf einen außenstehenden Gesellschafter entfallende, verbleibende Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 6.562 wird von Herrn Gerhard Schwarzer, Kiel, gehalten. Dieser von dem einzigen außenstehenden Gesellschafter gehaltene Geschäftsanteil ist nicht stimm- und nicht gewinnbezugsberechtigt. Der außenstehende Gesellschafter hat in notariell beurkundeter Erklärung auf mögliche Ansprüche gemäß § 304 AktG verzichtet. Er hat diesen Geschäftsanteil an MLP veräußert und - spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2017 - an MLP abgetreten, sodass MLP spätestens zu diesem Zeitpunkt alleinige Gesellschafterin der SFH sein wird.

§ 1 Leitung

SFH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der MLP. MLP ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der SFH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungen erfolgen allgemein oder einzelfallbezogen und bedürfen der Textform. Werden sie mündlich erteilt, sind sie unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die SFH ist verpflichtet, den Weisungen der MLP in jeder Hinsicht Folge zu leisten, soweit dem nicht zwingendes Gesellschafts-, Handels- oder Bilanzrecht entgegensteht. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf die Aufrechterhaltung, Änderung oder Beendigung dieses Vertrages.

§ 2 Gewinnabführung

1. SFH verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermittelnden Gewinn unter Beachtung der §§ 291 ff. Aktiengesetz (AktG), insbesondere §§ 300 Nr. 1 und 301 AktG, in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie unter Beachtung der nachfolgenden Absätze an MLP abzuführen.
2. SFH kann nur mit Zustimmung von MLP Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von MLP aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Auflösung anderer Gewinnrücklagen zum Zwecke der Gewinnabführung steht unter dem Vorbehalt, dass bei der SFH eine angemessene Ausstattung mit haftendem Eigenkapital vorhanden ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
3. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Sie wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 0,5 Prozentpunkten über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen. Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres der SFH endet, ist die Gewinnabführung pro rata temporis geschuldet.

§ 3

Verlustübernahme

1. MLP ist gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragszeit sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auf den Ausgleichsanspruch findet § 302 Abs. 3 AktG und auf die Verjährung § 302 Abs. 4 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
2. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich.

§ 4 Sicherung der außenstehenden Gesellschafter

1. Ungeachtet des von dem einzigen außenstehenden Gesellschafter erklärten Verzichts auf jedwede Ausgleichsansprüche nach § 304 AktG verpflichtet sich MLP, für die Dauer dieses Vertrages den außenstehenden Gesellschaftern für jeden von ihnen gehaltenen Anteil am Stammkapital in Höhe von EUR 6.562 einen jährlichen Ausgleich in Höhe von EUR 1 (in Worten: ein Euro), d.h. für jeden Anteil von EUR 1 am Stammkapital einen jährlichen Ausgleich in Höhe von EUR 1/6.562 (in Worten: Ein Sechstausendfünfhundertzweiundsechzigstel Euro) zu zahlen. Der Anspruch auf Zahlung des Ausgleichs ist mit Feststellung des Jahresabschlusses der SFH fällig.
2. Ein Anspruch auf Abfindung gemäß § 305 AktG besteht nicht.

§ 5

Wirksamwerden und Dauer

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der MLP und der Gesellschafterversammlung der SFH.
2. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Gerichts des Sitzes der SFH wirksam. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag durch Eintragung wirksam wird (§ 2 Abs. 3 S. 1).
3. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der SFH, für das gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt, fest abgeschlossen. Fällt das Ende der fünf Zeitjahre, z. B. wegen der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres, auf einen Zeitpunkt innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres der SFH, so endet der Vertrag mit Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
4. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. MLP ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der SFH zusteht.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt. Eine Lücke soll durch diejenige Regelung gefüllt werden, die die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung vereinbart hätten, hätten sie diesen Punkt bedacht.

Wiesloch, den 11. April 2016

MLP AG



.....
Reinhard Loose
- Mitglied des Vorstands -



.....
Manfred Bauer
- Mitglied des Vorstands -

Kiel, den 6. April 2016

Schwarzer Familienholding GmbH



.....
Gerhard Schwarzer
- Geschäftsführer -



.....
Nadja Koch-Schuffenhauer
- Geschäftsführerin -